

INTERN & EXTERN

Infos des Verbandes der Friedensrichtenden des Kantons Zürich

In dieser Ausgabe

Editorial	1
Interview mit Dominik Gasser	2
Bericht über die 96. Vereinsversammlung Geschäftserledigung Friedensrichterämter	5
Kanton Zürich – Statistik 2024	7
Weiterbildungsveranstaltungen 2025	8
Änderungen der Zivilprozessordnung	9
Rücktritte / Jubliäen / Impressum	11

Editorial

Liebe Friedensrichterinnen
und liebe Friedensrichter
Sehr geehrte Damen und Herren



Rückblick

Die Amtsenthebung einer Friedensrichterin Anfang 2024 veranlasste den VFZH zur Untersuchung, inwieweit von Seiten des Verbands genügende Hilfsangebote bestehen, um Amtsenthebungen nach Möglichkeit entgegenzuwirken. Die Analyse gelangte zum Schluss, dass der VFZH mit seiner Grundausbildung, seinen regelmässigen Weiterbildungen, seiner föderalen Verbandsorganisation und dem Netzwerk unter den Friedensrichtenden bereits die bestmögliche Unterstützung bietet, wenn ein Friedensrichteramt fachliche oder persönliche Unterstützung benötigt. Da weder der VFZH noch die Aufsichtsbehörde und auch nicht die ordentlichen Stellvertretungen ein Friedensrichteramt dauerhaft beaufsichtigen, liegt die Verantwortung bei der amtsinhabenden Person selbst, rechtzeitig die bestehenden Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen.

Fallstatistik 2024

Im Jahr 2024 hat die Falllast gegenüber dem Vorjahr abermals um rund 2.5% zugenommen. In knapp 36% der 6'933 erledigten Fälle wurde die Klagebewilligungen ausgestellt. Nur 1'182 von insgesamt 2'448 ausgestellten Klagebewilligungen wurden bei einem Bezirksgericht eingereicht, was zu einer definitiven Erledigungsquote von 83% führte. Über 80% der Verfahren konnten in weniger als drei Monaten erledigt werden.

Ausblick

Das Jahr 2024 stellt in vielerlei Hinsicht eine Zäsur, eine Zeitenwende dar. Zum letzten Mal wurde im Jahr 2024 ein Urteilsvorschlag unterbreitet. Nein, das Instrument wurde nicht abgeschafft; es wurde ausgeweitet und heisst seit dem 1. Januar neu Entscheidvorschlag. Die ZPO-Revision bringt nicht nur semantische Neuerungen, sondern stärkt das Schlichtungsverfahren generell und dehnt die Zuständigkeiten der Friedensrichterämter auf zahlreiche neue Sachbereiche aus.

2024 war aber auch das Jahr, in dem die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) beschlossen hat. Die Referendumsfrist läuft zwar noch bis im April, doch ist spätestens jetzt klar, dass die Digitalisierung auch die Justiz erreicht hat.

Ebenfalls im vergangenen Jahr haben Regierungsrat und

Kantonsrat in rekordverdächtiger Effizienz eine Änderung des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) auf die Beine gestellt. Künftig soll es zwei oder mehreren Gemeinden leichter möglich sein, gemeinsam ein Friedensrichteramt zu betreiben. Nachdem die Vorlage in der Ersten Lesung ohne Gegenanträge durchberaten wurde, rechnet der VFZH zeitnah mit dem Inkrafttreten. Die ersten Gemeinden sind im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen 2027 bereits auf ihre Friedensrichtenden zugegangen, um sie in ihre Pläne zur Bildung von Friedensrichterkreisen einzubinden.

Dank

An dieser Stelle danke ich dem Obergericht für die Unterstützung unserer Weiterbildungsveranstaltungen und dem Engagement bei der gemeinsamen Erarbeitung der 4. Auflage des Friedensrichterhandbuchs. Allen Kolleginnen und Kollegen gebührt Dank für ihre hervorragende Arbeit, die sie im vergangenen Jahr für die Zürcher Justiz und für unseren Verband geleistet haben. Der Vorstand und ich wünschen euch viel Spass bei der Lektüre und Erfüllung in eurer Arbeit.

Euer Präsident, Reto Aschwanden

Interview mit Dominik Gasser, 6. Februar 2025

Rechtsanwalt, Konsulent, Dozent

Dominik Gasser ist vielen Friedensrichtenden bereits aus den Weiterbildungen des VFZH oder der Grundausbildung bekannt.

Er ist tätig als Rechtsanwalt in Bern und erfahrener Dozent und vermittelt bei den Ausbildungen praxisnahes Wissen, vor allem zu den Themen Schuldbetreibungs-, Konkursrecht und Wirtschaftsrecht. In diesem Interview gibt er spannende Einblicke in seine Gedanken zum Schlichtungsverfahren, spricht über die Stärkung der Schlichtungsbehörden durch die Änderungen der ZPO und wagt einen Blick in die Zukunft.

Brigitte Ackermann:

Was kannst Du den Lesenden über Dich erzählen, das man nicht im Internet über Dich findet?

Ich bin ein Familienmensch. Das findet man nicht im Internet. Ich bin seit mehr als dreissig Jahren verheiratet



Dominik Gasser

und habe zusammen mit meiner Frau drei Söhne grossgezogen. Mein grösstes Glück im Leben ist unsere Familie. Meine Frau hat ein Goldschmiedeatelier in Bern und dank dem, dass wir unsere Familienaufgaben immer geteilt haben, konnten wir beide je auch eine schöne berufliche Laufbahn einschlagen.

Was man auch nicht findet im Internet, ist, dass ich gerne Musik mache- ich bin ein halbwegs brauchbarer Gitarrist für Blues, Rock und Rockabilly.

Bei unseren Weiterbildungen hatte ich den Eindruck, dass Dir der pragmatische Ansatz im Schlichtungsverfahren gut gefällt. Wie kam es zu Deiner Haltung?

Meine Haltung ist wirklich so. Pragmatismus ist für mich eine andere Umschreibung für Kompromiss und Kompromisse braucht es für Lösungen. Es braucht nicht juristische oder wissenschaftliche Dogmen für Lösungen, sondern es braucht Pragmatismus und Kompromissbereitschaft. Wenn man JUS studiert hat und als Anwalt tätig ist, dann sollte man immer auf eine Lösung hinarbeiten und nicht auf «Rechthaberei» gestützt auf ein Dogma. Es sollte nie «einfach ums Prinzip» gehen, wie der Volksmund sehr schön sagt.

Darum ist für mich Pragmatismus etwas vom Wichtigsten. Das heisst auch, du bist bereit, Kompromisse zu vermitteln und deinem Klienten dann auch zu empfehlen. Am Ende des Tages kann ein Streit beendet werden ohne grössere Kollateralschäden.

Wurde diese Haltung auch vermittelt, als Du Recht studiert hast?

Nein. Recht ist eine Wissenschaft und es gibt verschiedene Schulen, die lehren, was eben «Recht» ist. Es ist wichtig, dass man das grundsätzlich weiss. Man darf und soll nicht Lösungen vertreten, die nicht rechtens sind. Erst das Leben, die Praxis lehrt uns, pragmatisch – also lösungsorientiert - zu denken.

Es ist schon richtig und unabdingbar, es (das Recht) zu kennen. Aber man muss sich auch davon lösen können- (Pause, denkt nach)- von einer rechtlichen Überzeugung hin zu einer Überzeugung, wo man das Gefühl hat, sie ist sachbezogen und daher richtig für den Einzelfall, damit man einen Streit, den man endlos führen könnte, beenden kann. Man muss die Spielräume, die das Recht fast immer gibt, ausnutzen und sich am Ende irgendwo treffen. Aber um die Spielräume zu sehen, muss man das Recht eben kennen. Pragmatismus ist eigentlich Rechtsanwendung im Alltag.

Was motiviert Dich persönlich an der Arbeit mit dem Verband der Friedensrichtenden?

Meine persönliche Motivation ist, dass man in der schweizerischen Justiz das Laienelement bewahren und auch weiter stärken kann. Es ist ein gutes und notwendiges

Gegengewicht zur «Verrechtlichung» unseres Alltags, die meiner Meinung nach alle Menschen spüren. Die Friedensrichtenden kommen in aller Regel aus einem wirtschaftlichen Kontext, der es erlaubt, im Einzelfall gute Lösungen zu finden.

Der Erfolg der Friedensrichtenden zeigt jedenfalls, dass man das Laienelement weiter pflegen soll.

Was hat Dich dazu bewogen, neben Deiner anwaltlichen Tätigkeit auch zu unterrichten?

Da kann ich nur sagen: das war reiner Zufall. Ich habe das Unterrichten nicht gesucht, ich habe immer wieder Anfragen erhalten.

Wie unterscheidet sich der Unterricht an einer Universität von der Schulung von Praktikern, z. B. in Fachkursen?

Ich habe über zwanzig Jahre an der Uni Luzern Vorlesungen gehalten und das ist etwas ganz anderes. Die Uni ist eine Schule- man vermittelt «Basics». Praktiker hingegen haben ihre Basics, sie verfügen über einen Fundus von eigenen Erfahrungen. Daraus haben sie ganz gezielte Bedürfnisse. Sie wollen wissen, wie man reagiert in bestimmten Fragen. Es sind ganz konkrete Problemlösungen, die in einer Schulung von Praktikern im Vordergrund stehen.

«Man weiss, wovon man spricht», man sucht immer praktische Lösungen. Es ist nicht die Wissensvermittlung oder die akademische Auseinandersetzung, die im Vordergrund steht, sondern praktische Anwendung von Grundlagen.

Beides ist schön, aber für mich als Dozent ist eine Praktiker-Weiterbildung fast dankbarer, weil man auf Augenhöhe miteinander spricht (und als Dozent selbst viel lernt). Das ist an der Uni nicht so.

Welche persönlichen Qualifikationen sollten für Dich gute Friedensrichtende mitbringen?

Das Fachliche ist ja klar. Persönlich? – Bestimmt eine gewisse Autorität, das klingt heutzutage vielleicht nicht so modern. Aber Autorität im Sinn von Durchsetzungsfähigkeit ist wichtig- die Leute sind ja doch an einer gerichtlichen Verhandlung und erwarten jemanden, der sie- wenn nötig- leitet. Es ist ja nicht eine Dienstleistung wie irgendeine Beratung.

Es braucht auch eine gewisse Fähigkeit, die Leute zu führen und zu motivieren, einen Vergleich auszuhandeln und sich mitzuteilen («warum seid ihr hier?»). Auch Geduld gehört dazu, die braucht man sicher. Und am Ende natürlich: Eine gewisse Empathie und ein gewisses Interesse für die Leute.

Welche Faktoren beeinflussen Deiner Meinung nach den Erfolg einer Schlichtung?

Das ist fast... (Pause, lacht) .. unendlich. Wichtig ist mal

zuerst, dass die Leute überhaupt erscheinen. Oder, wenn sie nicht erschienen, sollten sie sich wenigstens entschuldigen. Wichtig ist auch, dass das Dossier soweit präsentiert wurde, dass man sich vorbereiten konnte. Auch wenn die Verhandlung verschiedene Wendungen nehmen kann, man sollte sich vorbereiten können.

Ich erwarte, dass die Friedensrichtenden das Dossier kennen, wenn ich ein ausführlich begründetes Schlichtungsgesuch eingereicht habe und dass es verstanden wurde. Diesbezüglich habe ich wirklich gute Erfahrungen gemacht.

Gibt es besondere Herausforderungen oder Schwierigkeiten bei der Schlichtung?

Ich wünsche mir, dass man keine Zeit damit verliert, erst einmal eine halbe Stunde anzuhören, worum es geht. Das hilft sicher bei Einzelpersonen, um den «Kropf zu leeren», aber wenn zwei Anwälte an Tisch sind, erwarte ich, dass man ein sauberes Schlichtungsgesuch hat und eventuell eine Gegendarstellung des anderen Anwaltes erhält, damit man nicht bei Null beginnen muss. So ist den Parteien am besten gedient. Man sollte die Gelegenheit, günstig zu einer Lösung zu kommen, nutzen. Die Anwaltschaft hat Respekt vor den Friedensrichtenden.

Und nach allem, was ich so höre, machen die Friedensrichtenden auch keine schlechten Erfahrungen mit den Anwälten.

Hat sich die Bedeutung der Schlichtung in den letzten Jahren verändert?

Aus meiner Sicht hat sich die Bedeutung der Schlichtung geändert. Sie ist gestiegen und wird weiter steigen. Das hat verschiedene Gründe. Ein Grund ist sicher, dass Gerichtsverfahren immer formalistischer und dadurch auch teurer werden.

Bei einer Schlichtung hingegen kannst du sehr preisgünstig und ohne grosse Formalismen eine verbindliche Lösung erwirken. Das ist sehr parteifreundlich.

Die Änderungen der ZPO, die seit 01.01.2025 in Kraft sind, stärken das Schlichtungsverfahren. Was hältst Du davon?

Die Revision der ZPO, die stattgefunden hat, hat der Bedeutung des Schlichtungsverfahrens Rechnung getragen – insofern ist sie wie ein Kompliment an die Friedensrichtenden. Es sind gewisse Neuerungen drin, die sehr zu begrüßen sind. Sie stärken das Schlichtungsverfahren, wie zum Beispiel die Option, dass man statt direkt ans Gericht immer zur Schlichtung kann. Das ist eine sehr gute Sache. Dass beim Entscheidvorschlag die Kompetenz erhöht wurde, ist auch sehr gut. Aus meiner Sicht hätte der Höchstbetrag ohne weiteres noch viel höher angesetzt werden können. Bedauerlich ist, dass die Entscheidkompetenz so niedrig geblieben ist. Ein Höchstbetrag von CHF 5'000 wäre ohne weiteres angezeigt.

Die revidierten Punkte, die das Schlichtungsverfahren betreffen, sind insgesamt sehr hilfreich für die Rechtssuchenden. Das wird von den Praktikern sicher begrüsst. Über viele andere Revisionspunkte hingegen kann man diskutieren.

Gibt es juristische oder andere Themen, die Deiner Meinung nach stärker im Studium oder in der Weiterbildung behandelt werden sollten?

Da kann ich nicht viel dazu sagen. Vielleicht sollte den Studierenden an der Uni besser vermittelt werden, dass die Rechtswissenschaft keine exakte Wissenschaft ist und immer im Kontext der Zeit steht. Auch sollte nie vergessen werden, dass Rechtsfindung und -anwendung kein akademischer Selbstzweck ist, sondern den Menschen in bestimmten Konfliktsituationen dienen sollte. Also sollten sich Juristen immer auch in Bescheidenheit üben. Leider haben wir Juristen etwas den Hang zur Besserwisserei und müssen immer das letzte Wort haben, was nirgends gut ankommt.

Wie siehst Du die Zukunft der Schlichtungsbehörden in der Schweiz?

Ich habe dazu eine klare Meinung: wenn sich die Zukunft nach den praktischen Bedürfnissen der Rechtssuchenden richtet, dann wird das eine grosse Zukunft sein. Die Schlichtungsbehörde ist wie eine Alternative zu einem formalistischen und teuren Prozess und man stellt in der Praxis fest, dass man tendenziell flüchtet aus komplizierten, staatlichen Verfahren in alternative Streitbeilegungsformen.

Ich bin überzeugt: mit der zunehmenden Komplexität des Rechts wird auch der Gang an das Gericht schwieriger und unberechenbarer. Deshalb ist es umso wichtiger, dass es ein Gefäss gibt, wo die Leute mit dem sogenannten gesunden Menschenverstand auf den Boden zurückgeholt werden und vertretbare Kompromisse erarbeitet werden können.

Das brauchen die Leute und darum ist es so wichtig, dass die Schlichtungsbehörden mit der Rückendeckung der Justiz auftreten können und nicht als «Pseudogericht» belächelt werden. Die Friedensrichtenden sind vollwertige Angehörige der Justiz. Gerade mit dem Blick darauf, dass es Ausbildungen gibt und die Verbände intensiv Weiterbildungen betreiben, steigt auch die Qualität entsprechend. Das nehme ich als praktizierender Anwalt auch wahr. So habe ich das Gefühl, mit den Friedensrichtenden auf Augenhöhe zu verhandeln. Den Parteien wird ein grosser Dienst erwiesen, wenn schon auf Stufe Schlichtung eine sachgerechte Lösung gefunden werden kann. Der Beitrag der Friedensrichtenden zum Rechtsfrieden ist unschätzbar – also hier mal ein grosses Dankeschön an deine Kolleginnen und Kollegen.

Bericht über die 96. Vereinsversammlung des Verbandes der Zürcher Friedensrichtenden vom 18. Oktober 2024 in Winterthur

Am 18. Oktober 2024 hat die 96. Vereinsversammlung im altherwürdigen Stadthaus von Winterthur stattgefunden. Sie wurde vom Friedensrichterverband des Bezirks Winterthur organisiert.



Das Programm startete am frühen Nachmittag mit dem Eintreffen der Gäste, die sich für die Stadtführung unter dem Motto «der DNA von Winterthur auf der Spur» angemeldet hatten. Die Teilnehmenden wurden in Gruppen mit Stadtführenden eingeteilt. Danach ging es los in die Altstadt der sechstgrössten Stadt der Schweiz. Wir erkundeten unbekannte Gassen und Hinterhöfe, besuchten das historische Rathaus mit dessen Saal und die imposante Stadtkirche. Bei jedem Stopp haben wir Spannendes aus der Geschichte der Stadt Winterthur erfahren. Winterthur war früher eine bedeutende Industriestadt und ist heute als Dienstleistungs-, Bildungs-, Kultur- und Freizeitzentrum mit 16 Museen bekannt.



Beim anschliessenden Apéro – im eigens für unseren Anlass blau beleuchteten Foyer des Stadthauses – hat der Stadtpräsident, Michael Künzle, die zwischenzeitlich vollständige Gästeschar begrüsst. Mit sympathischen und wertschätzenden Worten richtete er seinen Dank an alle

Friedensrichtenden, die einen bedeutenden Beitrag in unserem Justizsystem leisten.

Pünktlich um 17.00 Uhr eröffnete der Präsident des Verbandes der Zürcher Friedensrichtenden, Reto Aschwanden, offiziell die Versammlung im Stadthausaal. Bevor die ordentlichen Traktanden behandelt wurden, stimmten die Geschwister Cuonz die Teilnehmenden musikalisch mit dem wundervollen Stück «Der Schwan» von Camille Saint-Saëns ein. Die Versammlung wurde vom Vorstand des Kantonalverbandes bestens vorbereitet und verlief im geplanten Modus. Im Rahmen der Ehrungen erhielten die Jubilare vom Vorstand einen «Heusack mit Winterthurer Feinkost» überreicht. Nach der Versammlung zog die Gästeschar ins Casinotheater zum Abendprogramm weiter. Im festlich dekorierten Saal der Hochburg der schweizerischen Comedyszene hat uns das junge Künstlerduo BADUMTS während des feinen Abendessens mit einem unterhaltsamen Improtheater zum Mitmachen und Lachen animiert.



Die seit 1. Juli 2024 tätige Präsidentin, Flurina Schorta, überbrachte die Grussbotschaften des Zürcher Ober-

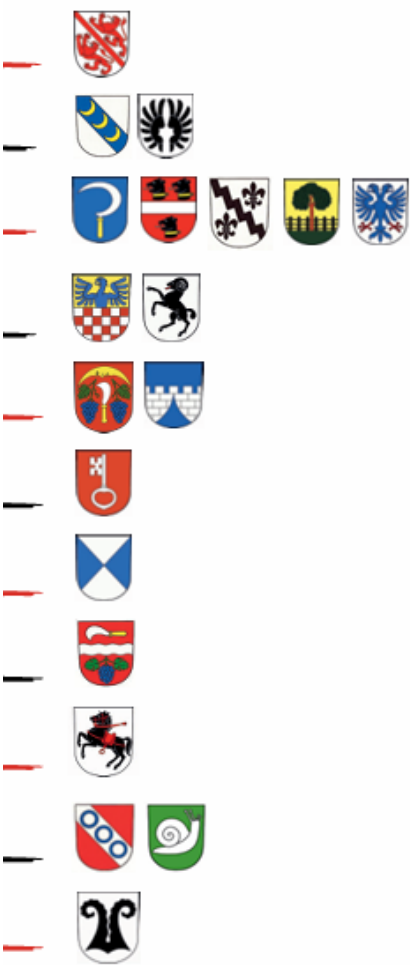


das Künstlerduo BADUMTS

gerichts und dankte allen Friedensrichtenden für ihre wertvolle Arbeit, welche die Zürcher Bezirksgerichte sehr entlasten. Sie weist auf die erfreuliche Erledigungsquote vom Jahr 2023 von 83% hin.
Dem OK hat es Spass gemacht, diesen Anlass durchzuführen. Nach getaner Arbeit freuen wir uns bereits auf die Vereinsversammlung 2025 in Andelfingen.

Friedensrichterverband Bezirk Winterthur,
Caroline Gross

1 KANTON 12 BEZIRKE
BEZIRK WINTERTHUR 19 GEMEINDEN
13 FRIEDENSRICHTENDE



“Setze den Buchstaben beim Namen zum richtigen Wappen und erhalte das Lösungswort.

PS: Das Lösungswort in der Einladung zur Vereinsversammlung heisst: Eulachstadt

- ARMIN SCHLITTLER a
- BARBARA CLAUS-SCHENKER L
- URS PHILIPP T
- ANDRÉ BÄNZIGER H
- ARLETTE NIEMANN T
- BENNO LEES U
- MARCEL MÜLLER D
- CAROLINE GROSS a
- KILIAN GERIG C
- KARIN METTLER
- REGULA KOPP HESS
- REGINA MÜLLER E
- JÖRG MAIER S

Geschäftserledigung Friedensrichterämter Kanton Zürich – Statistik 2024

Anzahl der Fälle		Übertrag aus dem letzten Jahr							1'425	
		Eingegangen							6'676	
		Zusammen							8'101	
		Davon erledigt							6'833	
		nicht erledigt und übertragen ins nächste Jahr							1'268	

Art der Erledigung		Streitgegenstand	Streitwert						Weg				
			unbestimmt	1.– bis 2'000.–	2'001.– bis 5'000.–	5'001.– bis 30'000.–	30'001.– bis 100'000.–	über 100'000.–	davon mit Mediation				
Verfügung nicht eintreten/ gegenstandslos	Forderung		30	165	69	106	48	26	1	444			
	Forderung Arbeitsrecht		7	12	19	63	12	6	1	119			
	übriges		33	9	6	16	3	6	0	73	636		
Verfügung Rückzug	Forderung		23	215	133	220	80	61	2	732			
	Forderung Arbeitsrecht		17	34	75	145	27	6	0	304			
	übriges		53	10	2	15	14	16	0	110	1'146		
Verfügung Anerkennung	Forderung		2	47	24	34	5	2	0	114			
	Forderung Arbeitsrecht		0	8	7	15	1	0	0	31			
	übriges		8	4	2	2	0	1	0	17	162		
Verfügung Vergleich	Forderung		12	314	235	406	115	53	1	1'135			
	Forderung Arbeitsrecht		11	60	118	397	72	23	0	681			
	übriges		44	19	12	25	14	31	2	145	1'961		
Urteilsvorschlag akzeptiert	Forderung		0	123	168				0	291			
	Forderung Arbeitsrecht		1	11	20				0	32			
	übriges		3	0	0				0	3	326		
Entscheid (Urteil)	Forderung		0	135					0	135			
	Forderung Arbeitsrecht		0	8					0	8			
	übriges		1	0					0	1	144		
Entscheid mit Begründung (Urteil)	Forderung		0	10					0	10			
	Forderung Arbeitsrecht		0	0					0	0			
	übriges		0	0					0	0	10		
Klagebewilligung abgelehnter Urteilsvorschlag	Forderung		0	19	34				0	KB	53		
	Forderung Arbeitsrecht		0	4	10				0	KB	14		
	übriges		0	0	1				0	KB	1	68	
Klagebewilligung	Forderung		44	101	120	632	219	198	1	KB	1'314		
	Forderung Arbeitsrecht		9	16	48	409	158	84	0	KB	724		
	übriges		145	5	18	41	45	88	0	KB	342	2'380	
Summen			443	1'329	1'121	2'526	813	601	8	6'833			
										ohne Klagebewilligung	4'385		64,2 %
										mit Klagebewilligung (KB)	2'448		35,8 %
										Total	6'833		

Dauer		0 bis 1 Monat	1 bis 2 Monate	2 bis 3 Monate	3 bis 4 Monate	4 bis 5 Monate	5 bis 6 Monate	6 bis 7 Monate	7 bis 8 Monate	8 bis 9 Monate	9 bis 10 Monate	10 bis 11 Monate	11 bis 12 Monate	über 12 Monate	
Anzahl	ohne Klagebewilligung	1'026	1'796	839	248	139	63	42	36	28	17	34	20	97	4'385
	mit Klagebewilligung (KB)	295	1'113	571	210	94	41	22	23	22	12	15	4	26	2'448
	Zusammen	1'321	2'909	1'410	458	233	104	64	59	50	29	49	24	123	6'833

Weiterbildungsveranstaltungen 2025 im Überblick

Änderungen an der ZPO per 01.01.2025 – Fit für die neue Rechtslage

Halbtägiger Workshop mit Möglichkeit zum kollegialen Austausch beim anschliessenden Apéro Riche

Datum	Zeit	Thema	Referent/in	Kosten
16.01.2025 & 06.02.2025	14:00 – ca. 16:00 Uhr	Kurz und knackig: Übersicht über die Vielzahl an Änderungen nach der umfassenden Revision der ZPO, die am 01.01.2025 in Kraft getreten ist.	lic. iur. Dominik Gasser	180.00 inkl. Apéro
Hotel Glockenhof Zürich, Sihlstrasse 31, 8001 Zürich, www.glockenhof.ch				

Dieser Workshop wurde Aufgrund des grossen Interesses insgesamt drei Mal durchgeführt.

Souverän und selbstbewusst: schwierige Situationen meistern

Ganztägiger Workshop

Datum	Zeit	Thema	Referent/in	Kosten
09.09.2025	09:00 - ca. 16:00 Uhr	Kommunikation auf dem nächsten Level – Ruhig und professionell bleiben – auch in herausfordernden Momenten – Konflikte entschärfen mit kluger Kommunikation und aktivem Zuhören – Praktische Übungen und Gelegenheit zu Austausch mit erfahrenen Coaches	Martin Fischer (Wirtschaftsmediator) Andreas Bräuninger (Wirtschaftsmediator)	400.00 inkl. Mittagessen
Hotel Glockenhof Zürich, Sihlstrasse 31, 8001 Zürich, www.glockenhof.ch				

Werkvertrag & Auftrag: Umschiffung von Stolperfallen

Ganztägiger Workshop

Datum	Zeit	Thema	Referent/in	Kosten
18.11.2025	09:00 – ca. 16:30 Uhr	Rechtlich sattelfest im Bau- und Immobilienrecht – Werkvertrag & Auftrag: Was gilt wann – und wo liegen die Tücken – Typische Stolperfallen und Lösungen aus der Praxis – Praxisfälle, Diskussionen und wertvolle Tipps für den Berufsalltag.	RA Thomas Stössel (Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht)	400.00 inkl. Mittagessen
Hotel Glockenhof Zürich, Sihlstrasse 31, 8001 Zürich, www.glockenhof.ch				

Anmerkung: Die Weiterbildungen werden neu immer als Workshop bezeichnet, der Begriff Praxistalk wurde ersetzt durch «Halbtägiger Workshop». Anmeldung für alle Weiterbildungen über die Webseite www.vfzh.ch

Wesentliche Änderungen der Zivilprozessordnung seit 1. Januar 2025

Am 1. Januar 2025 trat die Änderung der Zivilprozessordnung in Kraft. Ein wesentliches Ziel dieser Änderungen ist die Stärkung des Schlichtungsverfahrens. Nachfolgend werden die wichtigsten bzw. die für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Änderungen vorgestellt.

Weiterleitung bei Unzuständigkeit (Art. 63 Abs. 1 und 143 Abs. 1 bis ZPO)

Irrtümlich beim falschen Friedensrichteramt eingereichte Schlichtungsgesuche sind bei offensichtlicher Unzuständigkeit von Amtes wegen an die zuständige Zivilbehörde weiterzuleiten. Die Rechtshängigkeit bleibt gewahrt. Selbstverständlich ist vor einem Nichteintretensentscheid bzw. vor der Weiterleitung einer Eingabe das rechtliche Gehör zu wahren.

Liquidation der Prozesskosten (Art. 111 ZPO)

Nicht mehr zulässig ist es, den von einer klagenden Partei geleisteten Kostenvorschuss einzubehalten und sie durch Verfügung oder Entscheid zu berechtigen, den ihr zustehenden Kostenanteil bei der beklagten Partei einzutreiben. Muss die klagende Partei die Gerichtsgebühr also nicht vollständig selber tragen, ist ihr der Kostenüberschuss zu erstatten und das Friedensrichteramt muss eine Restanz selber bei der beklagten Partei erhältlich machen. Vorbehalten bleibt eine abweichende Vereinbarung der Parteien im Rahmen eines Vergleiches.

Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung (Art. 141a und 141b ZPO)

Erstmals wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die es erlaubt, auch Schlichtungsverhandlungen per Videokonferenz durchzuführen. Zwingende Voraussetzung ist allerdings das Einverständnis aller beteiligten Parteien (Art. 141a Abs. 2 ZPO). Bei der Vorladung zu einer Schlichtungsverhandlung mittels Videokonferenz ist der neu formulierte Art. 133 lit. d ZPO zu beachten.

Keine Unterhaltsklagen mehr (Art. 198 lit. bbis ZPO)

Sachlich nicht mehr zuständig sind die Friedensrichterämter für Klagen über den Unterhalt von minder- oder volljährigen Kindern und weitere Kinderbelange. Künftig sind solche Klagen also direkt ans Gericht zu richten bzw. weiterzuleiten.

Zusätzliche Zuständigkeiten (Art. 198 lit. f und Art. 199 Abs. 3 ZPO)

Neu sind die Friedensrichterämter im Kanton Zürich auch für Streitigkeiten sachlich zuständig, die bisher in die ausschliessliche Zuständigkeit des Handelsgerichts oder des Obergerichts fielen. Es sind dies alle Streitigkeiten nach Art. 5 Abs. 1 lit. b, lit. d-i, Art. 6 und 8 ZPO. Ausserdem nach Art. 5 Abs. 1 lit. a und c ZPO, auch wenn der Streitwert über CHF 30'000.- liegt. Konkret betrifft dies insbesondere handelsrechtliche Streitigkeiten, aber auch Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum (ausser in der Zuständigkeit des Bundespatentgerichts), Kartellrecht, unlauterer Wettbewerb und noch einiges mehr. Diese neuen Zuständigkeiten der Friedensrichterämter sind «Kann-Zuständigkeiten», mithin fakultativ. Es bleibt also weiterhin möglich, solche Klagen direkt am Handels- oder Obergericht einzureichen. Neu kann aber auch in diesen Fällen durch Einreichung eines Schlichtungsgesuchs Rechtshängigkeit begründet oder der Lauf von Verjährungsfristen unterbrochen werden. Scheitert die Schlichtungsverhandlung wird die Klagebewilligung ausgestellt.

Persönliches Erscheinen von juristischen Personen (Art. 204 Abs. 1 und 3 lit. a ZPO)

Juristische Personen erfüllen die persönliche Erscheinungspflicht durch ein Organ oder eine Person, die mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht ausgestattet, zur Prozessführung sowie zum Abschluss eines Vergleichs befugt und mit dem Streitgegenstand vertraut ist. Das Recht, sich vertreten zu lassen, besteht nun auch ausdrücklich bei ausserkantonalem oder ausländischem Sitz.

Persönliches Erscheinen bei mehreren Parteien (Art. 204 Abs. 3 lit. d ZPO)

Neu genügt zur Erfüllung der persönlichen Erscheinungspflicht, wenn mindestens eine von mehreren beklagten oder klagenden Parteien persönlich erscheint, sofern diese befugt ist, die anderen zu vertreten und einen Vergleich in deren Namen abzuschliessen. Diese Bestimmung gilt für notwendige und einfache Streitgenossenschaften gleichermassen (Erbengemeinschaften, Stockwerk- und Miteigentümergeinschaften, gegebenenfalls Ehegatten, mehrere Schuldner oder Gläubiger eines Vertrags usw.).

Ordnungsbusse bei Säumnis (Art. 206 Abs. 4 ZPO)

Neu kann eine im Schlichtungsverfahren säumige Partei mit einer Ordnungsbusse von bis zu CHF 1'000.- bestraft

werden. Im Gegensatz zur grundsätzlich weiterhin möglichen Ordnungsbusse nach Art. 128 ZPO, sind für die Säumnisbusse keine besonderen qualifizierenden Umstände wie die Störung des Geschäftsgangs oder bös- oder mutwillige Prozessführung erforderlich. Auch die Säumnisbusse ist vorgängig anzudrohen, z.B. mit der Vorladung (vgl. Art. 147 Abs. 3 ZPO).

Entscheidungsvorschlag bis zu einem Streitwert von CHF 10'000.- (Art. 210 ZPO)

Der «Urteilsvorschlag» heisst jetzt «Entscheidungsvorschlag». Die Schlichtungsbehörde kann in vermögensrechtlichen Streitigkeiten neu bis zu einem Streitwert von CHF 10'000.- (statt bisher nur bis CHF 5'000.-) den Parteien einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten. Ein Entscheid nach Art. 212 ZPO kann auf Antrag nach wie vor bis zu einem Streitwert von CHF 2'000.- gefällt werden. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass die Begriffe «Sühnverhandlung» (heute: Schlichtungsverhandlung) und «Weisung» (heute: Klagebewilligung) bereits mit der ZPO-Revision 2011 verschwunden sind.

Festlegung von Gerichtskosten und Parteientschädigung beim Entscheid (Art. 212 Abs. 3 ZPO)

Der neue Absatz 3 von Art. 212 ZPO hält neu ausdrücklich fest, dass die Schlichtungsbehörde im Entscheidfall die Gerichtskosten und die Parteientschädigung festlegen muss.

Wegweiser

Dieser Ausgabe von intern & extern liegt die Broschüre «Wegweiser» bei. Der Wegweiser verschafft auf einfache Weise einen Überblick über die Zuständigkeiten und den Verfahrensablauf vor den Friedensrichterämtern im Kanton Zürich.

Die Änderung der Zivilprozessordnung und damit verbundenen Erweiterung der Kompetenzen der Friedensrichtenden wurden in der neuen Auflage übernommen.

Der Wegweiser kann für Rechtssuchende bei Ämtern und

Übergangsbestimmungen (Art. 407f ZPO)

Etwas kompliziert wird es bei Schlichtungsgesuchen, die noch im Jahr 2024 eingereicht werden, aber nicht mehr vor dem Jahreswechsel abgeschlossen werden konnten. Die meisten Bestimmungen sind sofort, also seit dem 1. Januar 2025 anwendbar. Andere Bestimmungen sind aber erst auf solche Schlichtungsverfahren anwendbar, die nach dem 1. Januar 2025 anhängig gemacht wurden. Bei intertemporalen Konstellationen empfiehlt sich die Konsultation der Art. 407f und 404 ff. ZPO.

Die Änderungen betreffen das Schlichtungsverfahren erheblich. Sollte einmal Antrag auf Entscheid gestellt werden, kommen gegebenenfalls noch weitere revidierte Bestimmungen zur Anwendung, die vorderhand für Verfahren vor den Bezirksgerichten geschaffen bzw. geändert wurden. Ein regelmässiger Blick in die neue Zivilprozessordnung lohnt sich. Ebenso ist die persönliche Weiterbildung unverzichtbar.

Eine Fachgruppe bestehend aus Mitgliedern des Obergerichts, der Bezirksgerichte und des VFZH hat das Friedensrichterhandbuch komplett überarbeitet. Das Handbuch steht im internen Bereich unserer Verbandswebseite und auf der Webseite des Obergerichts zum Download zur Verfügung. Anregungen, Korrekturen und Rückmeldungen werden gerne unter handbuch@vfzh.ch entgegengenommen und bei der nächsten Aktualisierung berücksichtigt.

Reto Aschwanden

Gemeinden ausgelegt werden. Weitere Exemplare können bestellt werden bei brigitte.ackermann@vfzh.ch.

Jubiläen / Rücktritte

Jubiläen

Im vergangenen Berichtsjahr konnten folgende Kolleginnen und Kollegen ein Dienstjubiläum feiern:

- **Marianne Schaad Kauer** 30 Jahre Friedensrichterin in Neerach
- **Regina Müller** 20 Jahre Friedensrichterin in Winterthur
- **Sabrina Meister** 15 Jahre Friedensrichterin in Dachsen
- **Koni Messikommer** 15 Jahre Friedensrichter in Maschwanden
- **Doris Müller** 15 Jahre Friedensrichterin in Opfikon
- **Robert Müller** 15 Jahre Friedensrichter in Hedingen
- **Kurt Pfister** 15 Jahre Friedensrichter in Egg
- **Christina Staub Tanner** 15 Jahre Friedensrichterin in Mönchaltorf
- **Enrico Denicolà** 15 Jahre Friedensrichter in Geroldswil
- **Walter Anliker** 15 Jahre Friedensrichterin Schöfflisdorf
- **Barbara Claus-Schenker** 15 Jahre Friedensrichterin in Brütten
- **Regula Berger** 15 Jahre Friedensrichterin in Boppelsen
- **Jasmin Corrodi** 15 Jahre Friedensrichterin in Hausen am Albis
- **Adrian Deventer** 15 Jahre Friedensrichter in Meilen
- **Thomas Emch** 15 Jahre Friedensrichter in Aeugst am Albis
- **Karin Gautschi** 15 Jahre Friedensrichterin in Winkel

- **Peter Isler** 15 Jahre Friedensrichter in Zollikon
- **Christa Maag** 15 Jahre Friedensrichterin in Dietikon
- **Thomas Marthaler** 15 Jahre Friedensrichter in Zürich Kreise 3 und 9

Herzliche Gratulation, ein grosses Dankeschön und weiterhin alles Gute.

Mutationen

- Mit Entscheid vom 26. Februar 2024 enthob das Bezirksgericht Dietikon die Friedensrichterin von Oetwil an der Limmat des Amtes. Enrico Denicolà übernahm das Amt nach einer Ersatzwahl.

Rücktritte

- Heinrich Ruder, Friedensrichter von Bachs, neu: Daniel Scheitlin
- Doris Müller, Friedensrichterin von Opfikon-Glattbrugg, neu: Joël Kellenberger-Senn
- Beatrice Hess, Friedensrichterin von Zürich Kreise 1 + 2, neu: Sonja Ruff-Frenkel
- Regula Berger, erklärte ihren Rücktritt als Friedensrichterin von Boppelsen, Däniken und Hüttikon; die Ersatzwahlen finden im 2025 statt.

Wir danken den Zurückgetretenen für die geleistete Arbeit und wünschen ihnen alles Gute für den weiteren Lebensweg.

Den neu gewählten wünschen wir für die Weiterführung der übernommenen Ämter viel Erfolg.

Verabschiedungen

Im 2024 mussten wir uns leider von einem ehemaligen Friedensrichter-Kollegen verabschieden.

Werner Pfister

Passivmitglied und 12 Jahre (1997-2008) Friedensrichter in Mönchaltorf, verstorben am 14. März 2024 im Alter von 79 Jahren.

Wir bewahren den Verstorbenen ein ehrendes Andenken und entbieten den Angehörigen unser aufrichtiges Beileid.

Der Vorstand

Präsidium:

Reto Aschwanden, Friedensrichter in Obfelden

Vize-Präsidium / Kassier:

Hansueli Rickli, Friedensrichter in Affoltern am Albis

Grundausbildung / Weiterbildung:

Heidi Noth, Friedensrichterin in Stammheim

Jürg Girschweiler, Friedensrichter in Stäfa

Aktuariat / Mitgliederdatenbank:

Vesna Carter, Friedensrichterin in Männedorf

Intern / Extern:

Brigitte Ackermann, Friedensrichterin in Dübendorf

Website / Digitale Medien:

Daniel Schlaubitz, Friedensrichter in Oberweningen

Schnittstelle SVFV

Christa Maag, Friedensrichterin in Dietikon

Impressum

Herausgeber

Verband der Friedensrichtenden des Kantons Zürich
(VFZH) · www.vfzh.ch

Redaktion

Brigitte Ackermann

Reto Aschwanden

Beiträge

Reto Aschwanden

Brigitte Ackermann

Heidi Noth / Jürg Girschweiler

Hansueli Rickli

Dominik Gasser (Revision Interview)

Mediadaten

Erscheint 1 mal pro Jahr

Herstellung

Akeret Druck AG · Dübendorf · <https://akeret-ag.ch>

Adressänderungen bitte an:

friedensrichteramt@maennedorf.ch

Beiträge an www.vfzh.ch